

## Infoblatt

### Der Winter steht vor der Tür – was muss ich beachten?

Stand Dez. 2012

Der ASG ist in den Bereichen, in denen er für die Straßenreinigung zuständig ist, für den Winterdienst verantwortlich. Das entbindet jedoch die Grundstückseigentümer nicht von eigenen Pflichten, z. B. Winterdienst auf Fußwegen. Die Pflichten hat die Stadt Gifhorn in einer Straßenreinigungssatzung und einer Straßenreinigungsverordnung geregelt.

Hier eine Zusammenfassung der Vorschriften hinsichtlich des Winterdienstes:

### **Pflichten der Grundstückseigentümer**

1. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage, auf denen die Kehrmaschine Gosse und Fahrbahn reinigt (ausgenommen: Steinweg, Marktplatz und Schloßstraße):

Räumen von Schnee und Eis auf den Fußwegen, den gemeinsamen Fuß- und Radwegen sowie den Radwegen einschließlich der Gossen (gilt nicht für Bromer Straße, Hamburger Straße und Hauptstraße), Einlaufschächte und Hydranten.

Sofern die Hydranten, die von Ihnen freigelegt wurden, durch den Schneeflug wieder verdeckt wurden, setzen Sie sich bitte mit dem ASG unter Telefonnummer 05371-98420 oder per Mail an [verwaltung@asg-gifhorn.de](mailto:verwaltung@asg-gifhorn.de) in Verbindung.

2. Auf öffentliche Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage, auf denen die Kehrmaschine Gosse und Fahrbahn **nicht** reinigt:

Volle Übertragung des Winterdienstes auf die Eigentümer. Das heißt, die Eigentümer müssen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Rad- und Fußwege, Gossen, Parkspuren, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind, reinigen bzw. von Schnee und Eis befreien.

Also umfassen die Grundstückseigentümergepflichten gegenüber Nr. 1 zusätzlich noch die Straßenfahrbahn.

Betroffen sind wesentlich die Ortsteile Gamsen, Kästorf, Neubokel, Wilsche und Winkel sowie einige Straßen der Kernstadt, die nicht von der Kehrmaschine gereinigt werden.

3. Ausgenommen von den unter 1. und 2. aufgeführten Pflichten der Grundstückseigentümer sind die Radwege entlang der Straßen, die im 2. Anhang zum Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind – hier erfolgt der Winterdienst durch den ASG.

Diese Straßen finden Sie auf unserer Homepage unter

Downloads/Antworten auf Ihre Fragen/Wer ist im Winter zuständig?  
sowie  
Downloads/Satzungen/Straßenreinigungssatzung

## Art und Maß des Winterdienstes

- Beseitigung von Eis u. Schnee, bei Glätte Streuen mit abstumpfenden Mitteln
- Fußwege sowie gemeinsame Fuß- und Radwege sind mit einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten, ist kein Fußweg vorhanden, muss ein Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn bzw. am äußersten Rand der Fahrbahn freigehalten werden.
- Ist über Nacht Schnee gefallen, muss er werktags bis 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr beseitigt werden. Bei Bedarf ist das Schneeräumen und Streuen bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- Schnee und Eis dürfen nicht auf die Fahrbahn geräumt werden.

Rückfragen zu den Vorschriften richten Sie bitte an:

- Stadt Gifhorn, Fachbereich 32, Tel. 05371-88139, [ordnung@stadt-gifhorn.de](mailto:ordnung@stadt-gifhorn.de)

Rückfragen zum Einsatz der Winterdienstfahrzeuge des ASG richten Sie bitte an:

- ASG, Einsatzleiter Betriebshof, Tel. 05371-98420, [verwaltung@asg-gifhorn.de](mailto:verwaltung@asg-gifhorn.de)

## Was ist nicht in Straßenreinigungssatzung und –verordnung geregelt?

Im Rahmen des Winterdienstes werden oft Fragen hinsichtlich privatrechtlicher Auseinandersetzungen an den ASG und an den Fachbereich 32 der Stadt Gifhorn herangetragen. Hier gibt es oft Wissenslücken oder fehlende Regelungen im privaten Bereich. Daher sollten Grundstückseigentümer, die Ihr Haus vermietet haben, sowie deren Mieter rechtzeitig vor dem Winter klären, ob der Winterdienst klar im Mietvertrag geregelt ist. Im Schadensfall wird zunächst der Grundstückseigentümer herangezogen, wenn es um die Winterdienstpflichten geht. Ebenso sollten Eigentümergemeinschaften von Wohnhäusern mit Eigentumswohnungen die Regelungen mit ihrer Hausverwaltung klären.

## Kann ich vom Betriebshof des ASG Streusalz beziehen oder den ASG mit Winterdienstarbeiten beauftragen?

Leider kann der ASG kein Streusalz abgeben. Im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenerfüllung darf er nicht am Markt als Streusalzvertrieb aktiv werden. Das bleibt z. B. den Baumärkten und dem Baustoffhandel vorbehalten. Ebenso können Sie den ASG leider nicht privat mit Winterdienstarbeiten beauftragen. Wir bitten Sie um Verständnis.

**Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb Stadt Gifhorn (ASG)**  
Abteilung 1 Verwaltung und Straßenreinigung  
Winkeler Straße 4  
38518 Gifhorn

Zentrale 05371 – 9842 0  
[www.asg-gifhorn.de](http://www.asg-gifhorn.de)  
[verwaltung@asg-gifhorn.de](mailto:verwaltung@asg-gifhorn.de)